

# Berliner Tageblatt



Nr. 375

und Handels-Zeitung

Mittwoch, 10. August 1927

Druck und Verlag von Rudolf Mofse in Berlin.

## Fragen des Strafvollzugs.

von Professor Dr. M. Liepmann (Hamburg).

Unser Strafrecht steht noch auf dem Standpunkt der Vergeltungsstrafe. Die Strafe, die das Gesetz generell androht und die der Richter für den einzelnen Fall zu bemessen hat, soll ein Uebel sein, das der Schwere des Verbrechens gleichwertig ist. Das Gesetz stellt in seinen Strafarten und einem Spielraum zwischen einem Minimum und einem Maximum einen Werttarif auf, nach dem der Richter Einfluß und Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe herzustellen hat. Die so festgesetzte Strafe erscheint als „angemessene Sühne“. Das schreibt der dienstfahrende Richter ebenso wie der jüngste Referendar in die Gründe des Strafurteils. Aber der gleiche Gedanke findet sich auch in Vorträgen von unseren Kanzeln und nicht wenige Lehrstühle unserer Universitäten verkünden ihn heute noch, wenigstens nicht mit der gleichen Sicherheit, wie vor 50 Jahren.

Die Zeit ist nicht mehr fern, wo jeder Sachkundige und Gebildete diese Vergeltungsstrafe ebenso in ein Museum vaterländischer Altertümer verweisen wird, wie die Folter und die verurteilten Leibesstrafen. Denn wenn auch die Realität des Vergeltungsbedürfnisses leider nicht bestritten werden kann — der Staat selbst hat seit der Aufklärungszeit seine Strafmaßnahmen von dem unheilvollen, bindmachenden und jeder „Gerechtigkeit“ widerstrebenden Einfluß der Vergeltung freizumachen versucht. Und gerade im Strafvollzug, dort also, wo die Strafe praktisch wirksam wird, ist die Unfruchtbarkeit und Schädlichkeit der alten Vergeltungsstrafe fast allgemein und deutlich erkannt worden. Die alten „Kerkemeister“ hatten ja nach dem Sinn der Gesetze und der dunklen Weisungen der unangeführten öffentlichen Meinung den fürchterlichen Verfall, menschlichen Wesen Leid zuzufügen. Harte, monotone und sinnlose Arbeit, schlechte Nahrung, Prügel bei Einlieferung und Entlassung, Raufhähnen, gestreifte Kleidung und ein starrer Mechanismus von Befehl und Gehorham — so sahen unsere Freiheitsstrafen, namentlich die langjährige Zuchthausstrafe noch vor wenigen Jahrzehnten aus. Den Unwert dieser überkommenen Methoden haben die Gefängnisbeamten erkannt. Methode, die diejenigen, die sie anzuwenden hatten, feinstreng stumpf und hoffnungsarm machten, die aber, diese zu erdulden gezwungen waren, zum Zusammenbruch brachten oder in eine feindliche Haltung von Erbitterung und Haß zu den Mächten der Ordnung, niemals aber die Kraft hatten, zu einer sozialen Lebensführung nach der Entlassung zu bestimmen.

Wenn diesen Raubbau ankämpft der Strafvollzug seit einem Jahrhundert. Zuerst beschränkte man sich darauf, negativ von der Freiheitsstrafe alle verschlechternden Einflüsse fernzuhalten. Die moralische Infektion durch andere Gefangene soll durch das penitentiäre System und durch das nach einer Strafankast im State New-York benannte Auburn-System — beide ungefähr 1829 in Amerika entstanden — verhindert werden: Dort bleibt der Gefangene dauernd in einer Einzelzelle, hier wird er nur nachts von den anderen Gefangenen getrennt, aber bei Tage geistig isoliert, dadurch, daß ihm in den gemeinsamen Arbeitsräumen jede Unterhaltung untereinander verboten wird. Beide Systeme, die fast ein Jahrhundert den europäischen Kontinent beherrscht haben, stellen den Strafvollzug und das seelische Leid in den Vordergrund, nur „nebenebei“ soll erzieherische Beeinflussung an dem zur Vergeltung internierten Gefangenen arbeiten. Der Engländer Macdonald, der Präsident Sir Walter Crofton, der bayerische Gefängnisdirektor Obermaier und der Spanier Montecinos haben die Unnütze einer solchen Gefangenenbehandlung erkannt. Die Strafe soll nach ihnen nicht sein Zustand, den der Gefangene über sich ergehen lassen muß, der durch ein bestimmtes Maß von Lebensbesserung folgen kann, sondern auf ihn wirkt — sondern sie soll sein ein Prozeß, eine Funktion, ein Schicksal, das in seine Hände, auf seine Schultern gelegt ist, an seinen Willen und seine Selbstachtung appelliert und ihn zur Arbeit an sich selbst tauglich und reif machen will. Die Bestrebungen dieser Männer hat, wiederum Amerika zu einem System zusammengeführt in den Zellen des ersten amerikanischen Gefängnisreformers 1870 in Cincinnati. Ihr Schöpfer war Lincoln, der Schöpfer eines Strafvollzugs, der in allen seinen Lebensäußerungen sich freizumachen versucht von Druck und Herabsetzung, und Erziehung im positiven Sinn für die Gesellschaft erstrebt. Seitdem zeigt sich überall in der Kulturwelt, wenigstens in verschiedenen Abshlüssen und oft nur in schüchternen Ansätzen der Einfluss dieser Gedanken. In Deutschland haben die Reichsratsgrundzüge von 1923 sie verwirklicht. Und der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 bewegt sich in der gleichen Bahn.

„Durch den Vollzug von Freiheitsstrafen sollen die Gefangenen ... an Ordnung und Arbeit gewöhnt und fähig zu geistiger Arbeit werden, das sie nicht rückfällig werden.“ Aus diesem Grundgedanken des § 57 des Entwurfs ergeben sich die Anforderungen an die Gefangenenbehandlung, ihre Beschäftigung und die Fürsorge für ihre geistige und seelische Hebung.

Die Behandlung der Gefangenen soll „ernst, gerecht und menschlich sein. Ihr Ergeß ist zu schonen und zu stärken.“ Außerdem soll im Rahmen einer grundsätzlich gleichmäßigen Behandlung bei jedem Gefangenen „auf die Gesamtheit seiner persönlichen Eigenschaften“ Rücksicht genommen werden. Nicht die Tat, der Mensch in seiner Gesamtheit ist also Gegenstand des Strafvollzugs.

## Verminderung der Rheinlandbefestigung?

### Briand zieht 5000 Mann zurück.

Der Beschluß des gestrigen Ministerrats. — Weitere Zugeständnisse abgelehnt.

(Telegramme unserer Korrespondenten.)

O London, 10. August.

Der gestrige Pariser Ministerrat soll, wie Berlin in „Daily Telegraph“ mitteilt, den Vorschlag Briands, die französische Rheinlandarmee um 5000 Mann zu verringern, angenommen haben. Andererseits soll aber Briand vom Kabinett den Auftrag erhalten haben, alle Forderungen der Reichsregierung auf eine darüber hinausgehende Verminderung der Rheinlandarmee zurückzuweisen. Der erste Teil dieser Meldung wird durch den Pariser Korrespondenten des „Daily Express“ bestätigt, der mit Bestimmtheit versichert, das französische Kabinett habe gestern beschlossen, die französische Rheinlandarmee mindestens um 5000 Mann, wahrscheinlich aber um 10000 Mann zu verringern. Der Korrespondent fügt hinzu, diese Entschädigung des französischen Kabinetts sei auf den jenseitigen und britische Vorklärungen hin erfolgt. Die Verminderung der Rheinlandarmee werde unmittelbar nach der Völkerbundversammlung im September stattfinden. Der deutsche Regierung werde die Entscheidung über sofort mitgeteilt werden, da man in Paris hoffe, daß sie dazu beitrage, die Schwierigkeiten der deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen zu überwinden. Der Korrespondent glaubt in dieser Entscheidung des französischen Kabinetts einen großen Sieg Briands zu erblicken, dem es anscheinend gelungen sei, Poincaré von der Zweckmäßigkeit einer mehr deutschfreundlichen Politik zu überzeugen.

Der neuerdings von Paris und Brüssel gegen die deutsche Reichswehr geführte Kampf, zu dem auch die „Entschlüssen“ der „Menschheit“ und der Guillaumont-Bericht gerechnet werden, wird von der öffentlichen Meinung Englands abgelehnt. In hiesigen politischen Kreisen lehnt man es ab, sich an dieser Auseinandersetzung zu beteiligen, und erklärt, nur die Erörterung dieser Fragen vor dem Völkerbundrat würde die englische und italienische Regierung veranlassen, zu ihrer Stellung zu nehmen. Den Veröffentlichungen der „Menschheit“ steht man durchaus skeptisch gegenüber; auch der diplomatische Korrespondent des „Daily Telegraph“ lehnt sie ab. Den Bericht Guillaumonts allerdings nimmt er ernst. Er bemerkt aber dazu, die schnelle Entwicklung des Flug- und Eisenbahnwesens in Rheinland dürfe

nicht als Vorbereitungen auf einen Krieg gedeutet werden, wenn es auch heute sehr schwierig sei, strategische von kommerziellen Gesichtspunkten zu scheiden. Außerdem würden die deutschen Eisenbahnen auf Grund des Dawes-Planes von internationalen Sachverständigen einschließlich eines französischen Vertreters überwacht, während in den besetzten Gebieten deutsche Flughäfen nur mit Einwilligung der Alliierten angelegt werden dürfen. In keinem dieser beiden Fälle liege der Bruch des Versailler Vertrages vor. Die deutschen Sportorganisationen vollends seien gegenüber der französischen Artillerie und den französischen Luftgeschwadern natürlich machtlos.

X Paris, 10. August.

Zu dem Meinungsaustausch, der im gestrigen Ministerrat über die bevorstehende Völkerbundtagung und über die Frage der Befestigungsgruppen im Rheinland stattgefunden hat, erzählt der „Reit Parisien“: „Außer dem Bericht des Generals Guillaumont vom Februar hat der Ministerrat auch neue Mitteilungen des Chefs der Rheinarmee geprüft, die dieser an den Kriegsminister und an den Außenminister gerichtet hat. Der Ministerrat hat sich zum Schluß auf der Grundlage der vom Außenminister gemachten Vorschläge geeinigt.“ Der „Matin“ ist in seinen Angaben über die Vespredungen im Ministerrat etwas genauer. Die Einigung auf den Vorschlag Briands betreffe ohne Zweifel die Truppenstärke, die in besetzten Gebieten aufrecht erhalten werden solle. Marshall Pétain und General Guillaumont sollen mit der Regierung in diesem Punkte vollkommen einig sein. Es sei ferner beschlossen worden, eine Interjurisdiction einzuleiten, auf welche Weise der Bericht des Generals Guillaumont in die Öffentlichkeit gelangt ist. Der nächste Ministerrat am 19. August wird sich mit den obengenannten Fragen weiter beschäftigen.

### Hoersch bei Briand.

Paris, 10. August. (W. Z. B.)

Der deutsche Botschafter v. Hoersch, der gestern nachmittag nach Paris zurückgekehrt ist, hatte heute früh eine längere Unterredung mit Briand. Zweck des Besuchs war zunächst die Wiederannahme der durch die lange Krankheit des Botschafters unterbrochene persönliche Aussprache zwischen ihm und dem Minister des Auswärtigen. Im Laufe der Unterredung kamen dann eine ganze Reihe deutsch- und französisch interessierender Fragen zur Sprache, wobei insbesondere die gegenwärtig schwebenden Verhandlungen über den Abschluss eines deutsch-französischen provisorischen Handelsvertrages einen breiten Raum einnahmen.

Dieser Respekt vor dem Menschen im Gefangenen — nicht aus Sentimentalität, sondern weil man nach Kant niemand erziehen kann, es sei denn mit dem Rest des Guten, das in ihn ist — geht durch alle Regeln des Strafvollzugsentwurfs. Raufschreien, Dunkelarbeit, Prügel sind beseitigt. Die Durchsuchung der Gefangenen, auch im Zuchthaus, ist so vorzunehmen, daß „Scham- und Ehrgefühl zu schonen sind“. Befehle von Angehörigen sind nur zu verlesen, wenn sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen ausüben oder zu einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung führen können. Die Gefangenen können bei solchen Besuchen eigene Kleidung tragen. Vorsetzungen, die den Besucher von dem Gefangenen trennen oder sonst geeignet sind, das Empfinden des Gefangenen oder des Besuchers zu verletzen, sind im allgemeinen verboten. Von einer Überwachung des Besuchers durch Anstaltsbeamte kann abgesehen werden. Wo sie vorgenommen wird, soll sie „schonend ausgeübt werden“. Das sind Züge von großer Vornehmheit, von denen man wünschen möchte, daß sie sich bald in allen deutschen Gefängnissen auswirken mögen. Eines ist sicher von ihnen zu erwarten. Eine solche Behandlung schließt vor allem die Beamten vor feilscher Verfallung. Aber auch die Gefangenen kann sie wesentlich beeinflussen. Unsere Gefangenen kommen regelmäßig aus Verhältnissen, in denen Feindseligkeit, Zanf und Verständnislosigkeit gegeneinander eine harte Dauer-melodie spielen. Gerade daher erfährt sie ein gutes Wort, eine freundliche und warmherzige Gebärde besonders intensiv und kann ganz andere Bindungen hervorruhen als die üblichen, auf Weigen und Brechen eingestellten Nachmittels.

Der Entwurf scheidet nicht nach den Einteilungen der Straftat, er verläuft vielmehr Anstalten (oder Abteilungen) nach der Individualität der Gefangenen einzurichten. Ein Zuchthausgefängnis soll nicht bloß die bis 18-jährigen, sondern die Minderjährigen überhaupt von den Erwachsenden fernen. Aber auch für die nach nicht fünfundsiebenzigjährigen, ebeno darüber hinaus sollen für diejenigen, die noch keine erhebliche oder seit längerer Zeit keine erhebliche Freiheitsstrafe erlitten haben, Sonder-einrichtungen geschaffen werden. Das gleiche gilt für geisteskrante oder geistig minderwertige und für tuberkulose Gefangene.

Ohne Unterschied der einzelnen Anstalten soll jeder Gefangene dauernd mit nützlicher und erzieherischer Arbeit beschäftigt werden — man soll sie nach Möglichkeit in einem Beruf ausüben. Die Arbeitsbetriebe sind möglichst wie freie Betriebe einzurichten und nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Beraltete Arbeits-einrichtungen sollen durch neuzeitliche ersetzt werden. Die Gaststätten sind durch die Arbeit zu tilgen. Längere Strafen sind „in Stufen“ zu vollstrecken: das heißt in stufenweise steigendem Maße soll das Verantwortungsbewußt des Gefangenen durch Milderungen des Vollzugs gestärkt und ein allmählicher Uebergang zum Leben in der Freiheit erreicht werden. Aber auch geistig und

seelisch soll der Gefangene gehoben werden. Seeforge und Unterriecht, der die geistigen Fähigkeiten ebenso wie ihre allgemeinen und beruflichen Kenntnisse erweitert, ihren Sinn für Einordnung in die Volksgemeinschaft und den Staatsgedanken fördert, Bekanntheit von Tagesereignissen, Zeitungen, Bücher, Beschäftigung in der Freizeit, Vorträge und musikalische Darbietungen werden seinem Leben geboten. All das hat nichts zu tun mit weiblicher Gefühlsweiberei. Man hat nur den Unwert und die Schädlichkeit des alten Systems erkannt, daß man einen Gefangenen nur dann für die Gemeinschaft zurückgewinnen kann, wenn man ihm möglichst viel geistige und seelische Bindungen als Sicherung gegen den Rückfall gibt. Der verlorene Direktor der hamburgischen Gefängnisse, Genant, ein erfahrener, aber ganz in der Härte der Vergeltungsstrafe gefangener Mann, sagte mir einmal, er habe seinen weiblichen Gefangenen die Handarbeiten am Sonntag nachmittag unterlagert, weil es sonst eine Ungerechtigkeit gegen die männlichen Gefangenen wäre, die keine Handarbeiten verständen, und weil er wolle, daß die Frauen noch Jahre nach ihrer Entlassung sagen sollten: so ein Sonntag in Frühbüttel war doch zu fürchterlich! Das war von seinem Standpunkt aus ganz konsequent. Aber freilich: erreicht hat dieses System der Anshungerung nur eine völlig haltlos gesteigerte Sehnsucht nach Lebensgenüssen, wahrhaft klassische Antriebe zum Rückfall.

Daß die Methoden des Entwurfs nur zu verwirklichen sind, wenn wir für solche Aufgaben ausgebildete Beamte haben, ist mir Händen zu greifen. Daher hatten die Reichs-ratsgrundzüge eine gründliche theoretische und praktische Schulung, auch in pädagogischer und psychiatrischer Beziehung, gefordert. Der Entwurf hat diese Bestimmungen fortgelassen — eine schwere Unterlassungssünde, die offenbar das bisherige System, monach 50 Prozent unserer „Vorsorgungsämter“ ohne weiteres in den Gefängnisdienst übernehmen werden müssen, konvertieren will. Aber noch nach einer anderen Richtung weist der Entwurf einen bedeutenden Rückschritt auf. „Ein Gefangener, dessen Gesamtverhalten zeigt, daß ihm die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt, und daß eine Erziehungs- und Besserungsarbeit im Strafvollzug in Stufen vergeblich sein wird, ist vom Strafvollzug in Stufen auszuscheiden“ (161). Diese Bestimmung ist aus den bayerischen erbbiologischen Einrichtungen übernommen worden, wie sie in Straubing seit ein paar Jahren gepflegt werden. Bei nächster Betrachtung ergibt sich, daß zahlreiche Gefangene unverbesserlich sind. Es müssen daher alle Hilfsmittel herangezogen werden, so rasch als möglich (!) die Prognose der Unverbesserlichkeit stellen zu können, damit den mit dem Strafvollzug in Stufen betrauten Beamten nutzlose Aufwendung von Zeit und Mühe (!) erspart wird.“ So